

## Kurzinformation der Wildhut – Rücksicht auf die Jungtiere

Die gesetzlichen Bestimmungen im Kanton Bern sehen vor, dass in der Brut- und Aufzuchtzeit (die Zeit in der Tiere brüten beziehungsweise Junge zur Welt bringen) vom 01. April bis am 31. Juli vermehrt Rücksicht auf Wildtiere zu nehmen ist:

### **Leinenpflicht in angrenzenden Kantonen**

Seit dem 01. April gelten in allen an den Kanton Bern angrenzenden Kantonen die Leinenpflicht für Hunde.

Hier das Beispiel aus dem Kanton Solothurn:

### **Leinenpflicht**



Während der Frühlings- und Sommermonate bringen zahlreiche Wildtiere ihren Nachwuchs zur Welt. Damit weder die Mutter- noch ihre Jungtiere in dieser sensiblen Zeit durch nicht unter der Kontrolle des Hundeführenden stehende Hunde gefährdet werden, gilt in den Solothurner Wäldern in der Zeit vom **1. April bis 31. Juli** eine generelle Leinenpflicht für alle Hunde.

Ganzjährig gilt eine generelle Leinenpflicht für einzelne Hunde, wenn sie nicht unter ständiger Kontrolle gehalten werden können, insbesondere, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie unberechtigt jagen oder wildern.

**Auch im Kanton Bern werden vermehrt Kontrollen durchgeführt, um die Jungtiere mit ihren Eltern zu schützen.**

Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass die Hunde wirksam unter Kontrolle gehalten werden.

## **Du findest ein Rehkitz alleine im Wald?**



Bild: Keystone

Im Mai und Juni ist die Setzzeit der Rehe.

**Wenn du ein scheinbar «verwaistes» Rehkitz vorfindest, bitte niemals berühren.**

Die Jungtiere werden auf Distanz von ihren Muttertieren beschützt und umsorgt.

Insbesondere Rehkitze dürfen niemals von Menschen berührt werden. Es führt dazu, dass das Rehkitz aufgrund vom veränderten Geruch von der Mutter verstossen wird.

**Frage: Mein Hund hat ein Rehkitz aufgescheucht oder ich habe gesehen, wie jemand ein Rehkitz berührt hat – was kann ich machen?**

Wenn eine Situation so ist, dass die Betroffenen glauben diese dem zuständigen Wildhüter melden zu müssen, können sie dies gerne tun.

Die Wildhut ist unter der Nummer 0800 940 100 oder [www.be.ch/jagd](http://www.be.ch/jagd) erreichbar.

In Notfällen kann auch die Notruf - Nummer 117 der Kantonspolizei Bern gewählt werden.

Dieser Text wurde von Ruedi Zbinden, EL, Wildhut der Region Mittelland, geschrieben.

Um Wildtiere ausreichend zu schützen, hat der Gesetzgeber im Kanton Bern folgende Gesetze erlassen: **Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV)**

vom 26.02.2003 (Stand 01.03.2023) *Der Regierungsrat des Kantons Bern*, gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 34 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG<sup>[1]</sup>), auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, *beschliesst*:

**Art. 8**

**Veranstaltungen mit Hunden**

1

**Prüfungen und andere Veranstaltungen mit Hunden bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft und Natur, wenn \***

- a sie während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. April bis 31. Juli) stattfinden,**
- b lebende Wildtiere bejagt werden,
- c mehr als zwanzig Hunde teilnehmen,
- d sie am gleichen Ort regelmässig wiederholt werden,
- e davon Wildschutzgebiete, Naturschutzgebiete, vom Bund in Verordnungen inventarisierte Lebensräume von nationaler Bedeutung oder Waldreservate betroffen werden oder
- f für die Durchführung Waldstrassen mit Motorfahrzeugen befahren werden müssen.

2

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn Pflanzen beeinträchtigt oder Wildtiere erheblich gestört werden oder das Gebiet durch andere Veranstaltungen bereits stark beansprucht ist.

3

**Während der Brut- und Aufzuchtzeit sind Veranstaltungen ohne Bewilligung gestattet, wenn sie im Siedlungsraum oder entlang von Strassen und befahrbaren Wegen stattfinden oder wenn die Hunde an der Leine geführt werden.**